

## Tätigkeitsbericht 2006

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist.

Im siebten Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Verhältnis zum Vorjahr wieder deutlich angestiegen und erreicht mit 18 Anhörungen nahezu den bisherigen Höchststand von 19 Anhörungen im Jahre 2004. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung elf Anhörungstermine wahrgenommen und dabei 18 Spender und Empfänger für Nierenspenden gehört. Im Gegensatz zu fast allen Vorjahren fielen Leberspenden nicht an. Bei den Spendern handelte es sich weithin um enge Familienangehörige, dreimal um einen Elternteil für ihr Kind, achtmal um Ehepaare und zweimal um Geschwister. Hinzu kommen zwei Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit hat sich die Praxis erhalten, der zu Folge die Sächsische Landesärztekammer nunmehr drei Lebendspendekommissionen vorhält, was der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommission Lebendspende der Sächsischen Landesärztekammer.

Einige weitere interessante statistische Fakten seien mitgeteilt. Bei dem Geschlechterverhältnis hat sich eine bemerkenswerte Entwicklung verfestigt. Während es bisher bei den Empfängern in der Regel deutlich weniger Frauen gab, hat sich im Berichtsjahr das Verhältnis umgekehrt. Zwölf weiblichen Empfängern stehen nur sechs männliche gegenüber. Auch bei den Spendern überwiegen die Frauen nicht mehr so deutlich, wie das bis 2004 der Fall war. Zehn weiblichen Spendern stehen acht männliche Spender gegenüber.

Bei der Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich erstmals ein deutliches Überwiegen der Anträge aus Dresden. Zwölf Anträge wurden von dem Transplantationszentrum der Universitätsklinik Dresden gestellt, nur sechs kamen aus Leipzig.

Im Berichtsjahr wurden wiederum zwei außerordentliche Sitzungen der Lebendspendekommission durchgeführt. An ihnen nahmen die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Vertreter der Transplantationszentren und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales teil. In diesen Sitzungen wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;  
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2007)